

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1820-1832
1823**

7 (23.1.1823)

Karl Br u h e r

Intelligenz = und Wochen = Blatt.

Nro. 7. Donnerstag den 23. Januar 1823.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Wenn gleich das zu Verpflegung erkrankter Diensthöten seit dem Jahr 1790 bestehende Institut seinem Zweck auf die mannigfaltigste und wohlthätigste Weise entsprochen hat; so erhielt sich dasselbe dennoch immer nur mit wechselndem Gedeihen, und noch viele hiesige Einwohner, ließen bis jetzt demselben durch ihren verweigerten Beitritt jene Unterstützung nicht zu Theil werden, welche sowohl in Bezug auf das eigene Interesse der Dienstherrschaft, als das Wohl der Diensthöten mit allem Rechte zu erwarten gewesen wäre.

Nur durch die theilweise Unbekanntschaft mit den Pflichten der Dienstherrschaften zur Verpflegung ihrer erkrankten Diensthöten, mit den Statuten und dem Stande dieses Instituts läßt sich die angezeigte Erscheinung rechtfertigen, darum sehen wir uns veranlaßt über das ein und andere dem Publikum folgendes neuerlich mitzutheilen:

I. Pflicht der Dienstherrschaft zu Verpflegung des erkrankten Diensthöten.

Nach Maassgabe der allgemeinen Diensthöten-Ordnung vom 15. April 1809 S. 35, sodann der hiesigen Gesinde-Ordnung vom 13. Nov. 1809 S. 24 und der nachgefolgten hohen Verfügung des hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 17. März 1819 Nro. 2558 ist jede Dienstherrschaft schuldig, ihre Diensthöten wie in gesunden, so auch in kranken Tagen zu verpflegen und die Kosten für Arzt und Arzneien zu übernehmen, oder dieselben bei erwiesener Vernachlässigung oder wegen Mangel an Einrichtung in das Hospital aufnehmen zu lassen, und nachmals alle sich daselbst ergebende Unkosten nach dem laufenden Preise zu bezahlen.

Hieraus folgt, daß der Beitritt zu dem bestehenden Diensthöten-Institut nicht mehr freiwillig, sondern nothwendig sey, in so fern nicht etwa die Uebernahme alles aus dem Nichtbeitritte entspringenden Schadens vorgezogen werden will.

II. Statuten des Diensthöten-Instituts.

- 1) Der Zweck des Diensthöten-Instituts ist die Wiederherstellung und Verpflegung erkrankter Diensthöten. Will demnach eine Dienstherrschaft die Verpflegung und Heilung ihres erkrankten Diensthöten nicht vorziehen, so übernimmt das Institut die Verbindlichkeit, gegen Zahlung eines jährlichen Beitrags von 2 fl. für eine Person.
- 2) Die Dienstherrschaften können ihre Diensthöten ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters einzeichnen lassen, dergestalt jedoch, daß die männlichen und eben so die weiblichen Diensthöten, indem im Erkrankungsfall nicht der eine auch für den anderen gelten kann, besonders angegeben werden müssen.
- 3) Personen die keinen ständigen Herrn haben und durch Handarbeit ihren Lebensunterhalt gewinnen, können gleichfalls aufgenommen werden, wenn sie die Bedingungen erfüllen, die von der Dienstherrschaft gefordert werden, und die Eigenschaften besitzen die der Diensthöte nachweisen muß.
- 4) Wer die Aufnahme in dieses Institut zu erhalten wünscht, muß bei der Polizeistelle schriftlich oder mündlich hierum nachsuchen, und dieser Bitte ein ärztliches Zeugniß beilegen, daß der Diensthöte im Augenblick der begehrten Aufnahme gesund und frei von jedem bemerkbaren Krankheitsstoff sey.
- 5) Wer mehr als einen Diensthöten hält, kann sich nicht für einen allein, sondern muß sich für alle abonniren. Wenn daher nach geschehenem Beitritte sich zeigen sollte, daß eine Dienstherrschaft für weniger Diensthöten sich abonnirt habe, als sich wirklich in ihrem Dienste befinden so verliert dieselbe zur Strafe der Verheimlichung nicht nur den geleisteten Beitrag sondern darf auch im Falle der Erkrankung des wirklich abonnirten Diensthöten auf keine Verpflegung oder Unterstützung von Seite des Instituts Anspruch machen; auch muß dieselbe die bereits abgereichte Verpflegungs und andere Kosten u. bezahlen.

- 6) Ist der Diensthote erkrankt, so hat die Herrschaft es auf der Polizei unter Anlage eines ärztlichen Zeugnisses zu melden, worauf sodann auf Kosten des Instituts der Kranke in das Hospital gebracht werden wird.
- 7) Wenn eine Dienstherrschaft es vorzieht, ihren erkrankten Diensthoten bei sich zu behalten, so hat dieselbe das Recht, alle vom Arzte verschriebene Medicamente aus der Großh. Hofapotheke zu beziehen; jedoch muß dem Arzt vorher der von der Polizei ausgestellte Schein vorgezeigt werden, aus welchem die Aufnahme, in das Diensthoten-Institut ersichtlich ist.
- 8) Die Beerdigungskosten bestreitet die Kasse des Instituts, wenn die Verlassenschaft des Verstorbenen nicht hinreichend sollte.
- 9) Der jährliche Beitrag wird auf einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Januar gegen Ausstellung einer Quittung erhoben.
Wer nach dieser Zeit oder im Laufe des Rechnungsjahres sich abonniert — gleichgültig in welchem Quartal — hat ebenfalls den ganzen Beitrag zu bezahlen.
Dieser Beitrag besteht gegenwärtig in 2 fl. und kann sich vermindern oder vermehren, je nachdem entweder die Kasse des Instituts wegen wenigen Kranken einen Ueberschuß hat, oder aber wegen übermäßig vielen Kranken mit ihren gewöhnlichen Einnahmen nicht zureicht.
- 10) Am Ende jedes Jahres wird über den Stand des Instituts Rechnung gegeben; dieselbe wird dem hohen Ministerium zur Prüfung vorgelegt, und sodann den Abonnenten durch den Druck bekannt gemacht.

III. Uebersicht des Standes des Diensthoten = Instituts.

Rechnungsjahr vom 1. Januar 1822 bis dahin 1823.

a. Einnahme.		fl.	kr.
1) Kasse-Vorrath von 1821	.	33	10
2) Vom Ausstand	.	10	—
3) Jahresbeitrag von 988 Abonnenten a 2 fl.	.	1976	—
		<u>2019</u>	<u>10</u>
b. Ausgabe.			
1) Receptbelegposten	.	5	40
2) Kur und Verpflegungskosten im Hospital	.	1067	—
3) Arzneikosten	.	660	42
4) Transportkosten	.	8	24
5) Leichenkosten	.	16	25
6) Buchdrucker- und Buchbinderkosten	.	5	14
7) Abgang und Nachlaß	.	2	—
8) Einzugs und Rechnungsstellgebühre	.	49	44
		<u>1815</u>	<u>9</u>
Nach Vergleichung der			
a. Einnahme ad	.	2019	10
mit der			
b. Ausgabe ad	.	1815	9
bleiben baar in Kasse	.	204	1
Im Jahr 1822 sind Diensthoten eingezichnet gewesen	.	988	—
und im Jahr 1821	.	978	—
demnach Vermehrung	.	10	—

Karlsruhe den 11. Januar 1823.

Großherzogliche Polizei = Direction.

Fehr. v. Sensburg.

Das Publikum wird hiermit auf die im Anzeigebblatt für den Rinzig- Murg- und PfingzKreis vom 9. Nov. v. J. Nro. 90., wegen des Holztransportes aus den Albwaldungen in den hiesigen Holzhof und den Vorkchrungen gegen die unerlaubten Gohholzausfuhren erschieuene Bekanntmachung, zur Nachachtung für die Zukunft mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das Stadtamt angewiesen worden sey, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Karlsruhe den 18. Januar 1823.

Großherzogliche Stadt-Direction.
Fehr. v. Sensburg.

Bekanntmachungen.

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Zur Schuldenliquidation mit den Gläubigern des hiesigen Bürgers und Bierbrauers Jakob Kaufmann ist Termin auf Montag den 3. Februar d. J. anberaumt, und sollen sich also alle diejenige, welche an gedachten Kaufmann etwas zu fordern haben, am festgesetzten Termin entweder Vor- oder Nachmittags bei dem hiesigen Großh. Stadtamterevisorat einfinden, oder einen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Vertreter aufstellen, die Forderungen liquidiren, die nöthigen Beweise vorlegen, ein allenfallsiges Vorzugsrecht an- und ausführen und wegen Aufstellung eines Ausschusses, welcher über die etwaige Veräußerung oder Verwaltung des Gantvermögens zu entscheiden haben soll, sich zu erklären, bei Strafe des Ausschlusses.

Karlsruhe den 31. Decbr. 1822.
Großherzogl. Stadtamt.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Ueber das verschuldete Vermögen des gewesenen Oberrevisors Weber ist der Gantprozeß erkannt, und Tagfahrt zur Passivschuldenliquidation auf Donnerstag den 6. Febr. d. J. anberaumt worden. Wir laden demnach diejenige welche an das Weber'sche Vermögen etwas zu fordern haben, an gedachtem Tag, Vor- und Nachmittags vor die GantCommission in das Gasthaus zum König von Preußen dahier, um unter Vorlegung ihrer Beweisurkunden zu liquidiren, und ein etwaiges Vorzugsrecht an- und auszuführen, bei Strafe des Ausschlusses.

Karlsruhe den 9. Jänner 1823.
Großherzogl. Stadtamt.

Karlsruhe. [Anzeige.] Nächsten Freitag den 24. d. Nachmittags 2 Uhr wird auf diesseitigem Bureau eine silberne Repetieruhr durch Lotteriezichung ausgespielt. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Loosinhaber der Ziehung bewohnen können.

Karlsruhe den 22. Januar 1823.
Großherzogl. Polizeibureau.

Kauf-Anträge.

(3) Karlsruhe. [Hausversteigerung.] Bei der ersten Versteigerung des dem Türnizwächter Rau zugehörigen Hauses Nro. 11. in der Zähringer Straße, sind darauf 4020 fl. geboten worden. Zu Vornahme der zweiten Versteigerung werden die Liebhaber auf Freitag den 24. d. M. Nachmittags 3 Uhr in das Haus selbst eingeladen.

Karlsruhe am 13. Jänner 1823.

Großh. Oberhofmarschall-Amts-Revisorat.

(1) Karlsruhe. [Hausversteigerung.] Bei unterzeichneter Stelle wird, nach höherer Weisung das zweistöckige Wohnhaus der Kanzlist Sutterschens Wittwe nebst Hintergebäude und Garten in der Amalienstraße neben Schlossermeister Holzer, und Schreiner Dauber liegend bis Dienstag den 18. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr öffentlich versteigert werden, wozu man die Liebhaber einladet.

Karlsruhe den 17. Jan. 1823.

Bürgermeisteramt und Stadtrath.

(1) Karlsruhe. [Weinversteigerung.] Ich bin gesonnen, von meinem Weinvorrath ungefähr 40 Fuder selbst gezogene rein gehaltene Weine, Oberländer und Ueberheiner 1818er und 1819er Gewächs, edle, mittlere und geringere Sorten, Fuder- Halbfuder- und Ehmweis bis 4. Febr. d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf Steigerung zu setzen. Die Proben hievon können sowohl am Steigerungstag, als auch vorher an den Fässern genommen werden.

Karlsruhe den 20. Jänner 1823.

Reiff.

(1) Karlsruhe. [Garten feil.] Nahe vor dem Linkenheimer Thor ist ein ganz eingefasstes gut unterhaltenes Viertel Garten mit vorzüglich guten tragbaren Obstbäumen, großen Spargelbeet, tapetzierten Gartenhaus, einem Brunnen, Mistbeet-Fenster, Geschirrhäus, und den auf ein Jahr nöthigen Dünger, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist in Nro. 12. in der alten Waldgasse zu erfahren.

(1) Karlsruhe. [Garten feil.] Ein Viertel Garten in den Augärten mit einer Mauer eingefast, ist aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Pachtanträge und Verleihungen.

Logis Verleihungen in Karlsruhe.

In der Spitalgasse No. 67. im dritten Stock sind auf den 23. April zwei tapezierte heizbare Zimmer zu vermieten, eins mit zwei Fenster auf die Straße, das andere mit einem Fenster rückwärts.

In der langen Straße am gewesenen Mühlburger Thor No. 128. ist im 2ten Stock ein Logis zu vermieten, bestehend in 5 tapezierten Zimmern, 3 mit Defen, Küche und verschlossener Kammer, auch Keller, Holzremis und Theil am Waschhaus, und ist den 23. April d. J. zu beziehen.

Bei Schreinermeister Krattinger in der Stephanienstraße neben dem Wirthshaus zum Mohren ist der dritte Stock, bestehend in 5 ineinander gehenden Zimmern, wovon 3 heizbar sind, nebst Küche und allen dazu erforderlichen Bequemlichkeiten auf den 23. April zu vermieten.

Auf dem Holzmarkt Haus No. 37. ist der mittlere Stock, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Keller, 2 Speicherkammern, Holzlage nebst gemeinschaftlichem Waschhaus, Stallung für 3 Pferde, Chaisenremise für 2 Wagen, Fouragespeicher nebst Stübchen und Kammer für den Kutscher, ferner Parterre 2 Zimmer, welche ebenfalls auch zu obigen abgegeben werden können.

In der Karlsstraße No. 10. ist im obern Stock ein Logis in 5 Zimmern, Alkov, 2 Speicherkammern, Küche, Keller und Holzremis bestehend zu verleihen und auf den 23. April zu beziehen.

In der Hirschgasse No. 4. ist vornheraus ein Logis zu vermieten, bestehend in Stube, Kammer, Küche, Keller, Holzremis und gemeinschaftlichem Waschhaus, auf den 23. April zu beziehen.

In der neuen Herrenstraße No. 60., gegenüber dem Garten Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich ist der mittlere Stock zu verleihen oder auch der untere Stock mit aller Bequemlichkeit auf den 23. April zu beziehen.

In der Akademiestraße No. 7. ist im zweiten Stock ein Logis zu vermieten, bestehend in 5 tapezierten Zimmern, Küche, 2 Speicherkammern, Keller, Holzremis, Waschhaus, und kann bis auf den 23. April bezogen werden; im Hintergebäude ist ebenfalls ein Logis zu vermieten, bestehend in 2 Zimmern, Küche, Speicherkammer, Keller, Holzremis, und kann sogleich oder auf den 23. April bezogen werden.

Bei Bierbrauer Kneiding am Ludwigplatz ist ein schön tapeziertes Zimmer mit Bett und Möbel auf den 1. Februar zu verleihen.

In der Erbprinzenstraße No. 17. ist ein Logis von 6 bis 7 Zimmern auf den 23. April zu vermieten.

Vier Zimmer zur ebener Erde, in einer angenehmen Lage, nebst Küche und Speicherkammer, auch einen Theil am Keller und verschlossenem Holzplatz, mit gemeinschaftlichem Waschhaus sind zu vermieten und bis den 23. April zu beziehen. Das Nähere ist im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

In der langen Straße bei Saisensiedermeyer Franz Weiß ist hinten aus ein kleines Logis in Stube, Kammer, Küche und Keller bestehend, auf den 23. April zu verleihen.

In der Rittergasse No. 2. bei Aaron Ettlinger ist in dem Hintergebäude der untere Stock, bestehend in Stube, Alkov, Küche, Holzplatz, auf den 23. April zu vermieten.

In der Karlsstraße No. 42. ist der mittlere Stock zu vermieten, bestehend in 3 Zimmern, wovon 2 tapeziert und heizbar sind, Küche, Keller, Holzremis, eine Kammer, gemeinschaftliches Waschhaus, und kann auf den 23. April bezogen werden.

In der Amalienstraße No. 11. ist ein Logis im Vorderbau mit 2 tapezierten Zimmern, Alkov, Küche, Keller, Holzplatz, Speicherkammer und Waschhaus zu verleihen, und kann auf den 23. April bezogen werden.

In der Zähringer Straße ist ein Logis im 3ten Stock mit 7 tapezierten und 2 untapezierten Zimmern nebst Küche, Keller, Holzremis und übrigen Bequemlichkeiten zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen; wo? ist im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

In der Blumengasse No. 7. ist ein Logis zu vermieten im Vorderbau, bestehend aus einer Stube, Alkov, Kammer, Küche, Keller, Holzplatz, auch Theil am Waschhaus, und kann auf den 23. April bezogen werden.

In der Adlergasse No. 11. ist ein Logis, bestehend in einem Zimmer, Kammer, Küche und Holzplatz, bis den 23. April zu vermieten.

In No. 203. gegenüber dem Palais J. A. H. der Frau Markgräfin Amalie ist der obere Stock an eine kleine Haushaltung oder an ledige Personen mit oder ohne Möbel auf den 23. April zu beziehen.

In der alten Herrengasse No. 12. bei Nagelschmidt Scherer ist im obern Stock ein Logis, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, Küche, Holzremis und Keller, auf den 23. April zu beziehen.

Bei Weiß Dav. Ledinger ist die Velle Etage, bestehend aus 6 Zimmern, Alkov und sonstigen Bequemlichkeiten, auch mit oder ohne Stallung und Chaisenremise, auf den 23. April d. J. zu vermieten.

Bei Stricker Nagel in der langen Straße ist ein Hinterlogis zu vermieten und auf den 23. April zu beziehen.

(Hierbey eine Beilage.)